



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 13. November 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 12. November 2019
Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und
über die Integration (AIG): Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen
des Status der vorläufigen Aufnahme: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. August 2019 beauftragte der Bundesrat das EJPD, ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vom 16. Dezember 2005 durchzuführen. Mit Schreiben gleichen Datums haben Sie uns eingeladen, uns in rubrizierter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Gerne lassen wir Ihnen unsere diesbezüglichen Ausführungen zukommen.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgesehenen Änderungen des AIG, insbesondere das Festhalten am Begriff der vorläufigen Aufnahme sowie der Reiseverbote für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme in das Heimatland.

Zur Motion SPK-S (Punktueller Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)

Nach der Beratung im Parlament hat der Bundesrat davon abgesehen, den Begriff der vorläufigen Aufnahme durch einen eigenständigen Status der Schutzgewährung zu ersetzen und empfiehlt, den Status der vorläufigen Aufnahme beizubehalten. Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme für den nicht durchführbaren Wegweisungsvollzug. Der Begriff ist zwischenzeitlich landesweit bekannt und ein neuer Status hätte zur Folge, dass das Ausländerrecht weiter verkompliziert würde. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, an der aktuellen Bezeichnung der vorläufigen Aufnahme festzuhalten.

Gemäss den vorgesehenen Gesetzesänderungen sollen vorläufig Aufgenommene einen Anspruch auf Kantonswechsel erheben können, wenn ein Verbleib im Wohn- und Zuweisungskanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist oder das Arbeitsverhältnis mindestens seit 12 Monaten besteht. Hiermit soll eine weitere Hürde für vorläufig Aufgenommene auf dem Arbeitsmarkt abgebaut werden. Wie bereits erwähnt hat sich der Begriff der vorläufigen Aufnahme etabliert. Zudem wurden in den letzten Jahren zahlreiche verschiedene Massnahmen getroffen, um vorläufig Aufgenommenen und auch anerkannten Flüchtlingen den Zugang zum Arbeitsmarkt wesentlich zu erleichtern. Darunter fallen u.a. die Integrationsvorlehre und die sogenannte Flüchtlingslehre. Per 1. Januar 2018 wurde die Sonderabgabe von 10% für erwerbs-

tätige vorläufig aufgenommene Personen aufgehoben. Per 1. Januar 2019 wurde die Bewilligungspflicht durch eine für die Arbeitgebenden einfache Meldepflicht abgelöst, was den administrativen Aufwand reduziert. Zudem unterstehen vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge nicht dem Inländervorrang und dürfen in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Am 1. Mai 2019 ist schweizweit die vom Bund und den Kantonen erarbeitete Integrationsagenda in Kraft getreten, die verschiedene Integrationsmassnahmen für eine raschere und nachhaltige Integration auf dem Arbeitsmarkt enthält. Insgesamt darf festgestellt werden, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge erheblich erleichtert wurde.

Mit Blick auf diese diversen Erleichterungen für vorläufig Aufgenommene lehnen wir den vorgeschlagenen Anspruch auf Kantonswechsel, wenn bei einem neuen Arbeitsverhältnis der Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeit nicht zumutbar ist, ab. Wir erachten diese Einschränkung des kantonalen Ermessensspielraums für unnötig und wenig praktikabel, zumal die Unzumutbarkeit rechtlich unbestimmt ist. Die vorgeschlagene Änderung bringt ein nicht zu unterschätzendes Missbrauchspotential mit sich: Unsere Erfahrung zeigt, dass Stellen trotz Arbeitsvertrag oft nicht angetreten werden oder eine Beendigung der Erwerbstätigkeit bereits kurze Zeit nach dem Stellenantritt wieder aufgelöst wird.

Mit dem Inkrafttreten der Neustrukturierung des Asylbereichs vom 1. März 2019 sollen den Kantonen mit Verfahrenszentren vor allem Personen zugewiesen werden, die eine Bleibeperspektive haben. Die Zuweisung an die Kantone erfolgt nach einem fixen Verteilschlüssel. Mit der Zuweisung übernimmt der zuständige Kanton die individuelle bedarfsgerechte Betreuung, die Integrationsverantwortung und die Ausrichtung der Sozialhilfe. Namentlich bei jüngeren Personen stehen dabei der Abschluss einer Ausbildung und damit verbunden ein langjähriger Verbleib auf dem Arbeitsmarkt im Vordergrund. Der vorgesehene Anspruch auf Kantonswechsel hätte zur Folge, dass laufend bedarfsgerechte und individuelle Integrationsmassnahmen abgebrochen und neue Zuständigkeiten geschaffen werden müssten. Zudem dürften urban geprägte Kantone und solche mit grosszügigeren Sozialleistungen für vorläufig Aufgenommene grundsätzlich attraktiver sein, als die bisher zugewiesenen ländlichen Regionen, was zum einem «Pull-Effekt» führen würde.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass der Zuweisungskanton bei vorläufig Aufgenommenen bis zum Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung zuständig bleiben soll. Ausnahmen sollen wie bisher bei Familienzusammenführungen oder wenn beide Kantone mit dem Wechsel einverstanden sind möglich sein.

Zur Motion Pfister (keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene)

Die Motion sieht vor, dass vorläufig Aufgenommenen eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat untersagt werden soll. Dies in Analogie der Regelung von anerkannten Flüchtlingen. Zusätzlich sollen bei vorläufig Aufgenommenen Reisen in vom Bundesrat bezeichnete Drittstaaten untersagt werden.

Wir befürworten die neue Gesetzesregelung beim Verbot der Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat. Es ist stossend und für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, wenn vorläufig Aufgenommene ihre Ferien im Heimatland oder im Herkunftsstaat verbringen, von welchem sie geflüchtet sind. Hingegen wäre ein absolutes Reiseverbot unverhältnismässig. Aus sozialen und Integrationsgründen sind Teilnahmen an familiären Anlässen, Schulreisen, kulturellen Angeboten und Sportveranstaltungen etc. in Nachbarstaaten der Schweiz und andere Drittstaaten weiterhin zu ermöglichen. Hinsichtlich einer raschen und nachhaltigen Integration der vorläufig Aufgenommenen, wie sie die Integrationsagenda Schweiz vorgibt, sollte die ausserordentlich strikte Bewilligungspraxis des Bundes in diesem Punkt überdacht und angemessen angepasst werden.

Für problematisch erachten wir die vorgeschlagene Regelung bei den Sanktionen, wonach bei einem Verstoß gegen das Reiseverbot die vorläufige Aufnahme erlöschen soll und eine Wiederaufnahme in den Status F während dreier Jahre nicht mehr möglich sein soll. Es ist absehbar, dass ein Grossteil dieser Personen in der Nothilfe der Kantone verharren wird, da ein Vollzug der Wegweisung in aller Regel nicht möglich sein dürfte.

Die Idee, dass die Sanktion eine abschreckende Wirkung entfalten soll, ist zwar nachvollziehbar. Wir erachten jedoch das Risiko als hoch, dass diese Sanktion vor allem Personen betreffen würde, die sich vor der Reise in den Arbeitsmarkt integriert hatten, weil hauptsächlich diese Personen sich die Reise leisten können. Die sozialen Folgekosten aus der verfassungsmässig garantierten Nothilfe hätten die Kantone zu tragen. Wir lehnen diese Sanktion deshalb ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin